

Inventarisierung – Klären Sie die Zuständigkeit

Jeder macht es ungern, aber dennoch wird es oft **von** Ihnen als **Leiterin erwartet**, dass Sie ein **Inventarverzeichnis führen**, das immer auf dem aktuellen Stand ist. Gerade bei kommunalen Einrichtungen bekommen Sie Unterstützung von einem Träger, aber ohne Ihre Hilfe und Ihre Informationen kann auch mit seiner Hilfe Ihr Inventarverzeichnis nicht ordentlich geführt werden.

Fall: Inventarverzeichnis nicht auffindbar

Eine kommunale Kindertagesstätte soll in einen Zweckverband übergeführt werden. Aus diesem Grund fordert der Bürgermeister das Inventarverzeichnis von der Einrichtung an. Die erst seit kurzem im Amt tätige Leiterin findet in der Ablage keine Unterlagen. Auch die Mitarbeiterinnen wissen nicht, wo die vorherige Leiterin das Verzeichnis abgelegt hat. Da sie im Urlaub ist, kann man sie dazu auch nicht befragen. Der Bürgermeister besteht auf dem Inventarverzeichnis. Er erklärt, das könne nicht sein, denn jede Einrichtung sei verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis ihrer Vermögensgegenstände zu führen.

Rechtslage: Wenn der Bürgermeister nicht warten kann, bis das eventuell vorhandene Bestandsverzeichnis aufgefunden wird, kann er von der Leiterin verlangen, dass sie mit Hilfe des Trägers **ein aktuelles Verzeichnis erstellt**.

Begründung: Laut Gemeindeordnung und Haushaltsbestimmungen ist der **Träger zur Führung** eines Inventarverzeichnisses **verpflichtet**. Ebenso muss die Leiterin mitwirken.

Erklärung: An jeder Einrichtung gibt es **Anlagevermögen**: Unbewegliches wie Grundstücke und Gebäude und Bewegliches wie beispielsweise technische Anlagen, Maschinen, Gegenstände der Betriebs- und der Geschäftsausstattung. **Eigentümer** des Anlagevermögens und damit aller **Vermögensgegenstände** in einer Einrichtung ist der jeweilige Träger.

Inventarisierung ist Pflicht des Trägers

Der Träger ist aus steuerrechtlichen Gründen und aus Gründen des Haushaltsrechts verpflichtet, ein Bestandsverzeichnis zu führen. In den jeweiligen Gemeinde- und Haushaltsordnungen ist geregelt, dass die Vermögensgegenstände pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß durch **Führen eines Bestandsverzeichnisses nachzuweisen** sind. Ab welchem Anschaffungswert die einzelnen Gegenstände in das Inventarverzeichnis aufzunehmen sind, bestimmt der jeweilige Träger. Wenn der Träger nach steuerrechtlichen Vorschriften bilanziert, wie das vor allem bei Privateinrichtungen der Fall ist, gehören zum Anlagevermögen alle Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert über 410 € netto und einer Lebensdauer über einem Jahr (§ 6 Absatz 2 Einkommensteuergesetz, EStG).

Leiterin zur Mitwirkung verpflichtet

Ein Inventarverzeichnis zu führen gehört zur ordnungsgemäßen Verwaltung des Einrichtungsvermögens. Sie als **Leiterin** könnten von Ihrem Träger **um Mithilfe gebeten** werden.

Träger regelt Verzeichnis

Die einzelnen Verfahrensvorschriften regelt der **Träger**. Er **bestimmt** auch, **welche Stelle** für welches Verzeichnis **verantwortlich ist**, sei es Ihre Einrichtung oder der Träger selbst. Wird das Bestandsverzeichnis nicht in Ihrer Einrichtung, sondern zentral bei einer Verwaltungsstelle des Trägers geführt, ist Ihre Einrichtung verpflichtet, jeden Neuzugang eines Vermögensgegenstandes dorthin zu melden. Dies können gekaufte oder geschenkte Gegenstände sein.

Wichtiger Hinweis!

Die **korrekte Führung** des Inventarverzeichnisses ist auch als Grundlage für verschiedene Sachversicherungen **von Bedeutung**.

So vermeiden Sie Ärger mit der Inventarisierung

Erkundigen Sie sich beim Träger:

- Wie ist bei der Führung des Inventarverzeichnisses zu verfahren?
- Wer ist wofür zuständig?
- Was ist von Ihnen in der Einrichtung zu leisten?

Sorgen Sie durch eine transparente Ablage dafür, dass auch bei Ihrer Abwesenheit das Inventarverzeichnis zugänglich ist. Unkenntnis oder die Hoffnung, der jeweils andere werde schon das Richtige tun, sind hier schlechte Ratgeber.